

Gültig ab: 16.12.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Arbeitslosenversicherung**  
**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**  
**§ 24 SGB III**  
**Versicherungspflichtverhältnis**

## Änderungen

### Aktualisierung, Stand 12/2019

In der FW wurde auf die aktuellsten Besprechungsergebnisse zwischen GKV, DRV und BA verlinkt bzw. Besprechungsergebnisse wurden ergänzt.

- [FW 24.2.2](#)
- [FW 24.3.3](#)

**Gesetzestext****§ 24 SGB III - Versicherungspflichtverhältnis**

(1) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt für Beschäftigte mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld fort.

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet für Beschäftigte mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

**Auszug aus dem SGB IV****§ 7 SGB IV - Beschäftigung**

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgewalters.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und
2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann.

...

(1b) bis (3) ...

(4) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wird vermutet, dass ein Beschäftigungsverhältnis für den Zeitraum von drei Monaten bestanden hat.

### **§ 7a SGB IV - Anfrageverfahren**

(1) Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Absatz 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund fordert die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und
2. für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(7) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Aktualisierung, Stand 12/2019.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 24 SGB III - Versicherungspflichtverhältnis.....	3
§ 7 SGB IV - Beschäftigung.....	3
§ 7a SGB IV - Anfrageverfahren.....	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
24.0. Allgemeines .....	6
24.1 Begriff des Versicherungspflichtverhältnisses .....	6
24.2 Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses .....	6
24.2.1 Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis.....	6
24.2.2 Beginn der Versicherungspflicht beim sog. Statusfeststellungsverfahren.....	7
24.2.3 Beginn der Versicherungspflicht bei sonstigen Versiche- rungspflichtigen.....	7
24.3 Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses .....	7
24.3.1 ....Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kug- Bezugs.. .....	7
24.3.2 Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses wegen anderer Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung .....	8
24.3.3 Unterbrechung der Beschäftigung mit Entgeltzahlung .....	8
24.4 Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht .....	9
24.4.1 Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis .....	9

## Fachliche Weisungen

### 24.0. Allgemeines

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung gründet sich entweder auf ein Beschäftigungsverhältnis oder auf sonstige Gründe. Es wird der Beginn, das Fortbestehen und das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses definiert.

### 24.1 Begriff des Versicherungspflichtverhältnisses

(1) Das Versicherungspflichtverhältnis wurde als Oberbegriff aller versicherungsrechtlich relevanten Lebenssachverhalte eingeführt. Demnach stehen Personen in einem Versicherungspflichtverhältnis, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen somit die nach

- § 25 versicherungspflichtigen Beschäftigten, sofern sie nicht nach § 27 oder § 28 versicherungsfrei sind und
- § 26 sonstigen versicherungspflichtigen Beschäftigten, sofern sie nicht nach § 28 versicherungsfrei sind.

### 24.2 Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses

#### 24.2.1 Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis

(1) Die Arbeitslosenversicherungspflicht setzt mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis ein. Das ist in der Regel der Tag (Beginn 0.00 Uhr), an dem die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit erfolgt.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis muss jedoch nicht zwingend mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme beginnen. Es beginnt vielmehr, sobald einerseits der Arbeitgeber die Verfügungsbefugnis (das Direktionsrecht) ausübt und andererseits der Arbeitnehmer seine Leistungsbereitschaft (die Dienstbereitschaft) zur Verfügung stellt. Beginnt das Arbeitsverhältnis an einem arbeitsfreien Tag (z. B. Samstag, Sonntag), beginnt auch das Beschäftigungsverhältnis an diesem Tag.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 31.03.2009 zur Sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen\)](#)

[Weitere Informationen \(Beginn Beschäftigungsverhältnis bei Wertguthabenvereinbarung\)](#)

(3) Ein Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet

- durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages, wenn nicht die Absicht besteht, diesen auch tatsächlich zu erfüllen (Scheinarbeitsverhältnis); das gilt selbst dann, wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird,
- wenn der Beschäftigte bei objektiver Betrachtung von vornherein auf Dauer oder auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, auch nur annähernd eine dem gezahlten Arbeitsentgelt entsprechende Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert zu erbringen. Das gilt auch, wenn der Beschäftigte außerstande ist, eine Beschäftigung zur Berufsausbildung auszuüben.

(4) Arbeitsgelegenheiten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach § 16d SGB II begründen kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 28./29.10.2004, TOP 3\)](#)

#### **24.2.2 Beginn der Versicherungspflicht beim sog. Statusfeststellungsverfahren**

(1) Im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit können objektive Zweifel über den Status der Erwerbsperson bestehen. Für Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH wird das obligatorische Statusfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 7a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 2 Nrn. d und e SGB IV). Im Übrigen können die Beteiligten (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) das Statusfeststellungsverfahren beantragen (optionales Statusfeststellungsverfahren).

(2) Das Statusfeststellungsverfahren wird von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt.

(3) Entscheidet die Clearingstelle über die Versicherungspflicht, tritt diese grundsätzlich mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein (Entstehungsprinzip, § 22 Abs. 1 SGB IV).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im optionalen Statusfeststellungsverfahren abweichend vom Entstehungsprinzip der Beginn der Versicherungspflicht mit Bekanntgabe des Bescheides entstehen.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 21.03.2019 Top1, Anlage Ziffer 4.3 zum Beginn der Versicherungspflicht beim optionalen Statusfeststellungsverfahren\)](#)

#### **24.2.3 Beginn der Versicherungspflicht bei sonstigen Versicherungspflichtigen**

Bei den sonstigen Versicherungspflichtigen beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem erstmals die in § 26 genannten Voraussetzungen vorliegen.

### **24.3 Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses**

#### **24.3.1 Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kug-Bezugs**

Es besteht immer Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, wenn ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall nach den Vorschriften über das Kurzarbeitergeld (§§ 24 Abs. 3, 95 ff) vorliegt.

### **24.3.2 Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses wegen anderer Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung**

(1) Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, wenn die Unterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt einen Monat nicht überschreitet. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, ist die darüber hinaus gehende Zeit nicht versicherungspflichtig.

Unterbrechungen können z. B. sein:

- unbezahlter Urlaub,
- Arbeitsbummelei,
- Streik,
- Aussperrung usw.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 12.03.2013\)](#)

[Weitere Informationen \(Berechnung der Monatsfrist\)](#)

(2) Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV ist die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unterbrochen, wenn z. B.

- Krankengeld,
- Krankentagegeld,
- Verletztengeld,
- Versorgungskrankengeld,
- Übergangsgeld,
- Mutterschaftsgeld bezogen wird oder
- Elternzeit in Anspruch genommen oder
- Wehrdienst/Zivildienst geleistet wird

weil nach § 26 eine andere Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 12.03.2013 zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt\)](#)

### **24.3.3 Unterbrechung der Beschäftigung mit Entgeltzahlung**

(1) Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht auch ohne tatsächliche Arbeitsleistung fort, wenn ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag vorliegt, der Arbeitnehmer dienstbereit bleibt, der Arbeitgeber die Verfügungsmacht über den Arbeitnehmer behält, das Beschäftigungsverhältnis nach dem Willen der Beteiligten fortgesetzt werden soll und das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird.

(2) Der Fortbestand des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist deshalb immer dann anzunehmen für Zeiten

- des bezahlten Erholungsurlaubs,
- der Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit,
- des Streiks und der Aussperrung mit (ggf. nachträglicher) Arbeitsentgeltfortzahlung,
- der entgeltlichen Freistellung des Arbeitnehmers zum Studium oder Besuchs von beruflichen Fortbildungslehrgängen,



- der entgeltlichen vorübergehenden betriebsbedingten einseitigen Freistellung des dienstbereiten Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung und
- der unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(3) Verschiedene Arbeitszeitmodelle sehen vor, dass Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistung zu erbringen haben, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellung erzielt wird. Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund schriftlicher Vereinbarung flexibel gestaltet ist, unterliegen auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 30./31.03.2009, TOP 2 und vom 13./14.10.2009, TOP 3\)](#)

(4) Die Beschäftigungsfiktion nach § 7 Abs. 1a SGB IV für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung und für Zeiten von mehr als einen Monat ist nur dann gegeben, wenn

- während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung fällig ist und
- das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Für den Fortbestand der Versicherungspflicht in der Freistellungsphase ist es nicht erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis anschließend fortgesetzt wird. Ziel einer solchen Arbeitszeitregelung ist es, längerfristige Freistellungen von der Arbeitsleistung unter Verwendung eines, aufgrund Verzichts auf durch Vor- und Nacharbeit zu beanspruchendes, in Wertguthaben angespartes Arbeitsentgelt zu erreichen.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 31.03.2009 zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, Voraussetzung für die Vereinbarung von Wertguthaben und Bestandteile Wertguthaben\)](#)

## **24.4 Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht**

### **24.4.1 Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis**

(1) Das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung endet nach § 24 Abs. 4 bei Arbeitnehmern (§ 25) mit dem Tag des Ausscheidens aus dem (versicherungspflichtigen) Beschäftigungsverhältnis. Das ist der Tag, an dem die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers enden.

Die Versicherungspflicht besteht fort, wenn die Arbeitsvertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unwiderruflich auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verzichten (z. B. Aufhebungsvertrag, Abwicklungsvertrag) und Arbeitsentgelt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 30./31.03.2009, TOP 2\)](#)

(2) Bei Verzicht (z. B. widerrufliche Freistellung) des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung des dienstbereiten Arbeitnehmers bzw. bei Freistellung des

dienstbereiten Arbeitnehmers im Insolvenzfall besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fort, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

(3) Die im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV während der Freistellungsphase fortbestehende Versicherungspflicht endet (vorzeitig)

- mit dem Tag der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Kündigung, Erwerbsminderung) oder
- sobald das Arbeitsentgelt nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird (Störfall, z. B. Insolvenz).